- Auszug -

Amtliches
Bekanntmachungsblatt
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

Nr. 29	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.07.2020	Jahrgang 2020

Inhaltsverzeichnis

14.07.2020	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	722
15.07.2020	Gemeinde Schalksmühle	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	722
16.07.2020	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 03.08.2020	723
16.07.2020	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulpforta“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.07.2020	723
14.07.2020	Stadt Iserlohn	Kommunalwahlen 2020 Eintragung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen in das Wählerverzeichnis	726
16.07.2020	Stadt Kierspe	Umbesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020	726
17.07.2020	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rücknahme von Wohnbauflächen	727
20.07.2020	Stadt Balve	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen	734

Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rücknahme von Wohnbauflächen

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2020 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

Beschluss:

I

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 BGBl. I S. 587) ist der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst beigefügter Begründung einschließlich des Umweltberichts für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus sechs Teilbereichen, die nachstehend gekennzeichnet bzw. dargestellt sind.

Übersicht 1

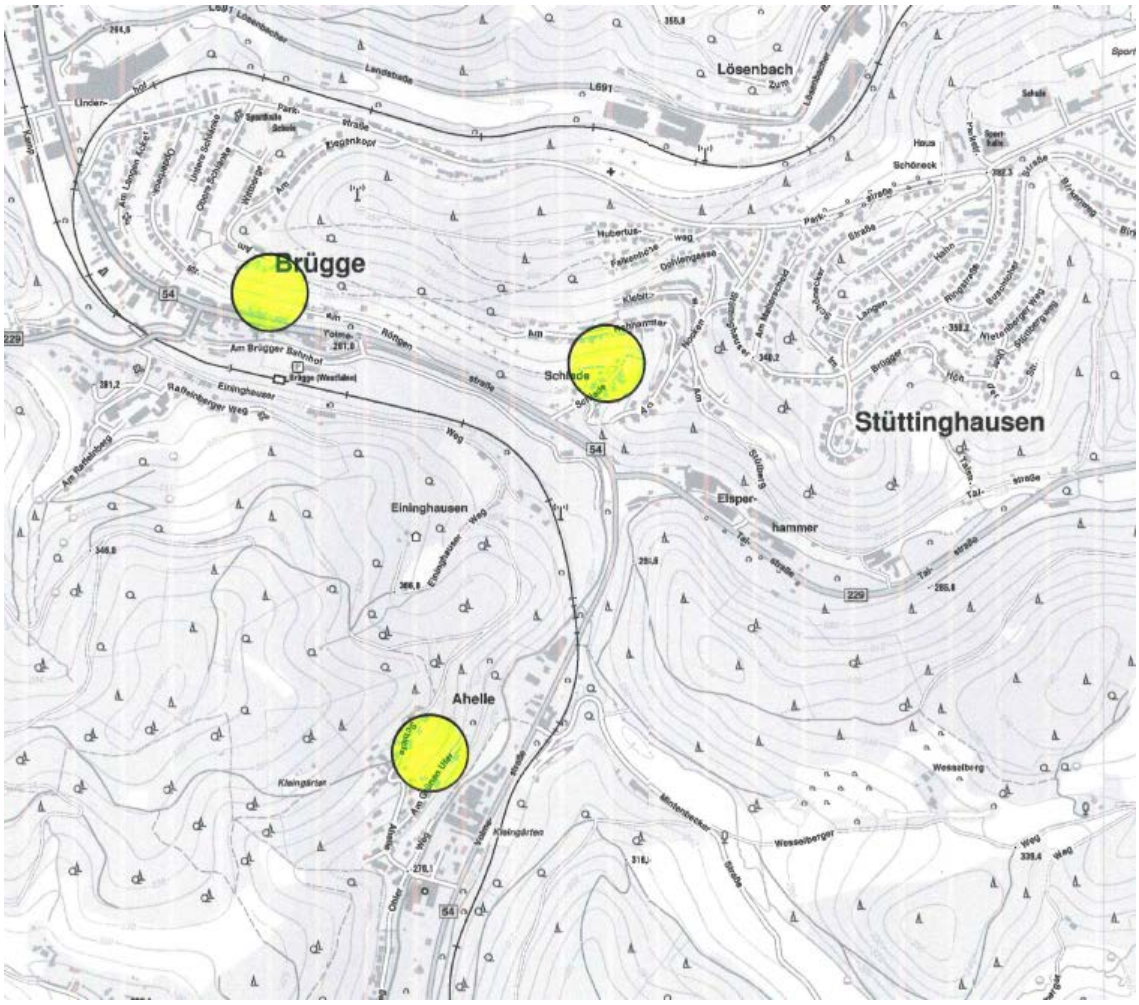

Übersicht 2

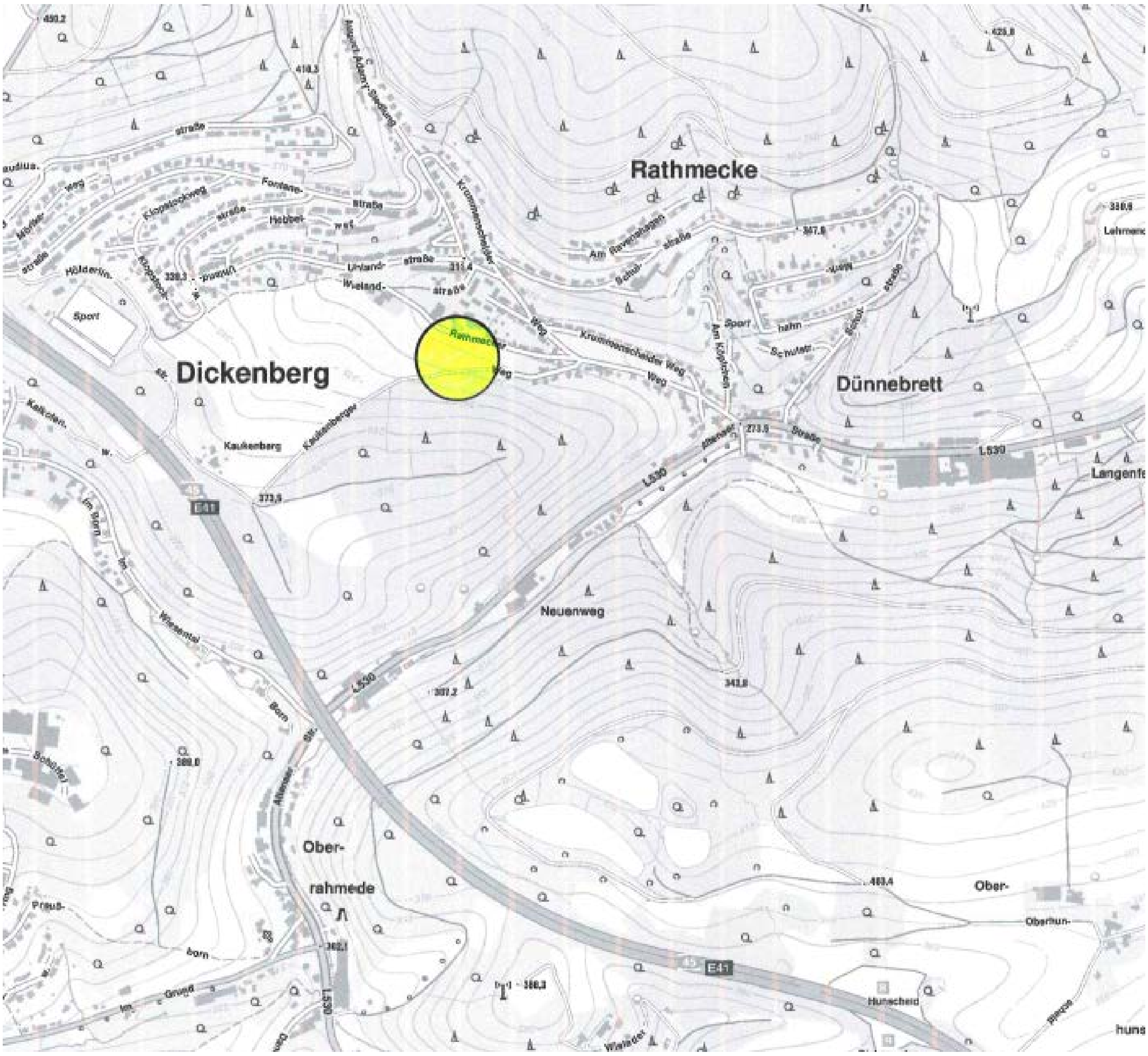

Rathmecke
Dickenberg
Dünnebrett
Neuenweg
Ober-
rahmede
Kaukenberg
Langenfe
Hunscheid
L530
E41

Übersicht 3

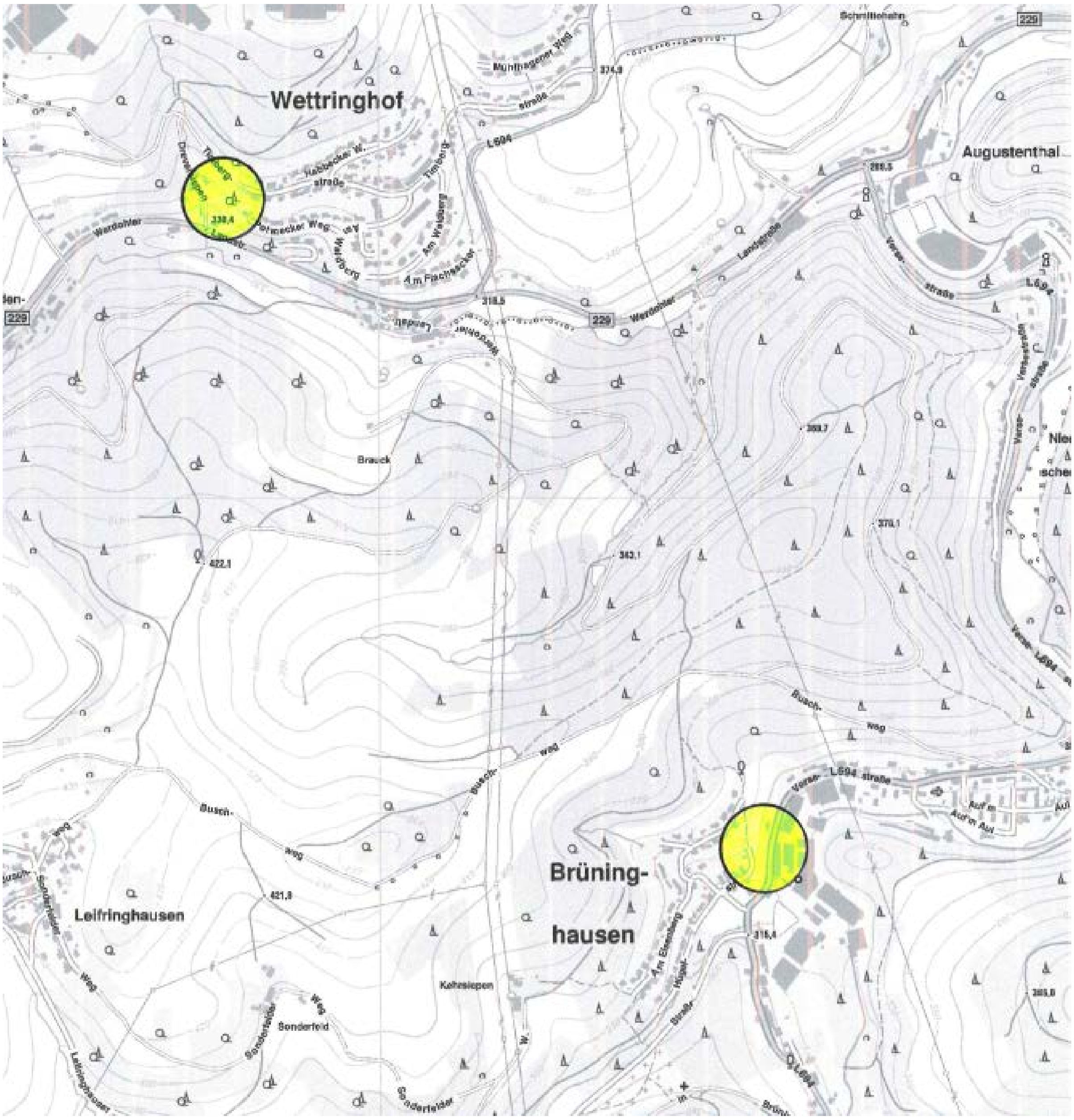

Wettringhof
Augustenthal
Brüning-
hausen
Leifringhausen
Brauck
Kehrsiepen
Sonderfeld
Werdohler
Landstraße
229
L694
Busch-
weg
Schreltleiahn
422,1
421,8

Teilbereich 1: Brügge (zwischen Am Wittberge und Volmestraße)

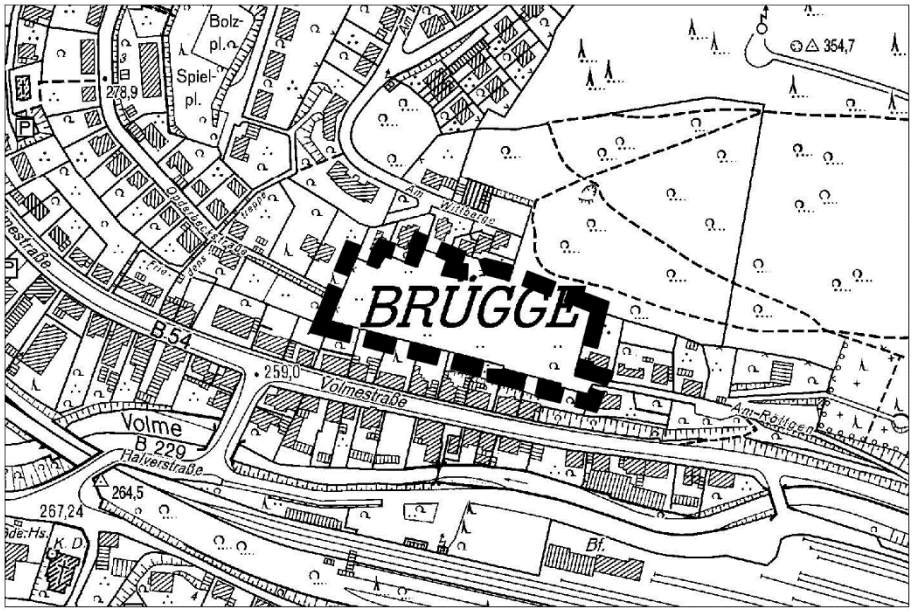

Teilbereich 2: Schlade

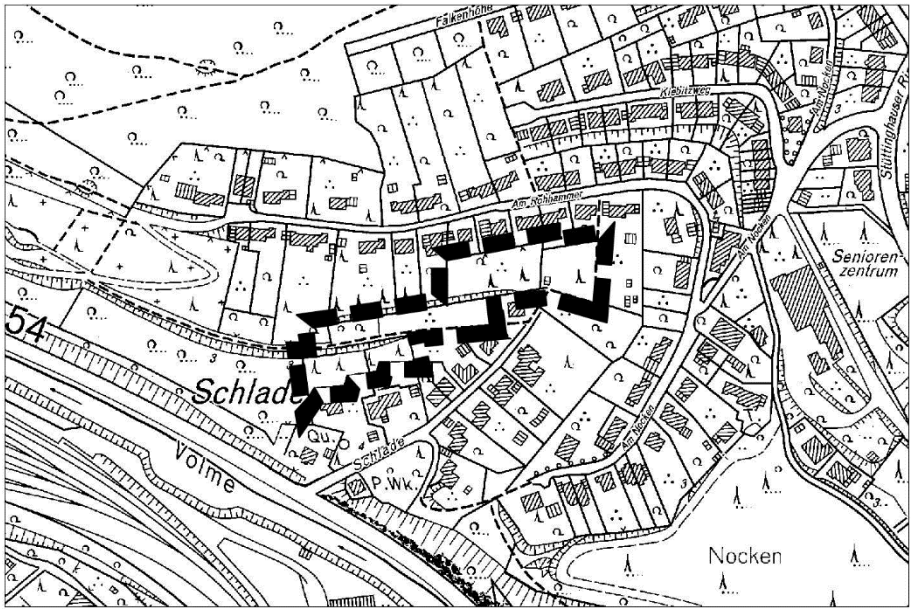

Teilbereich 3: Ahelle

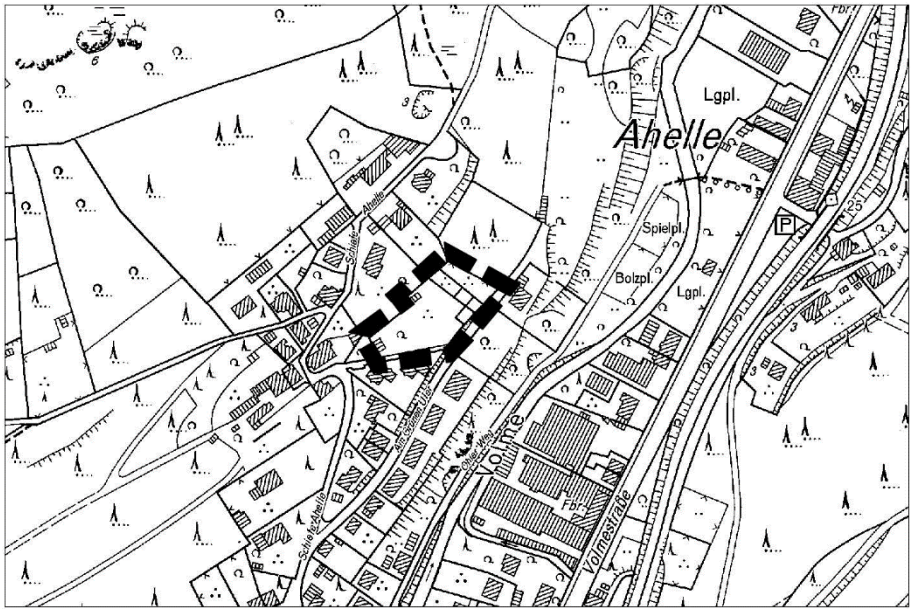

Teilbereich 4: Rathmecker Weg

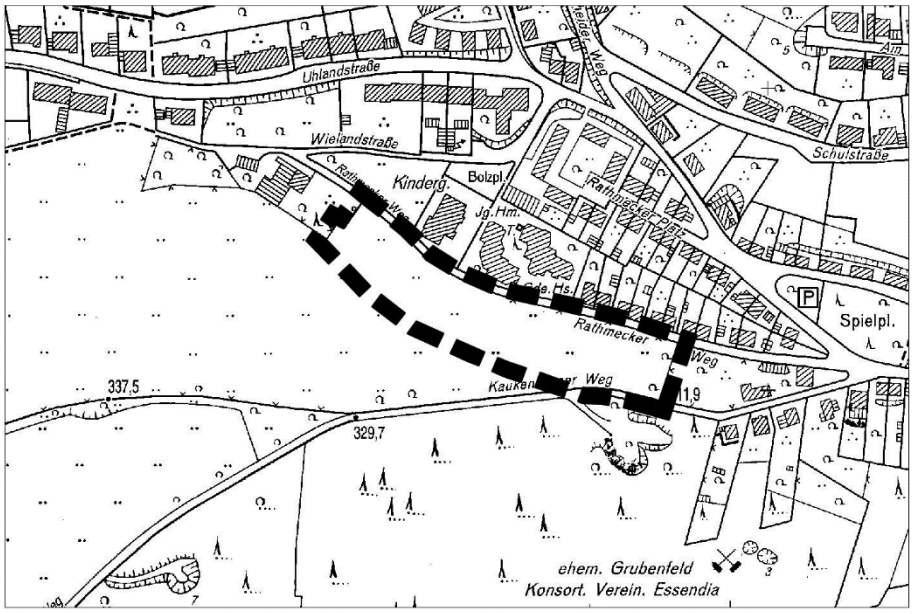

Teilbereich 5: Timbergstraße

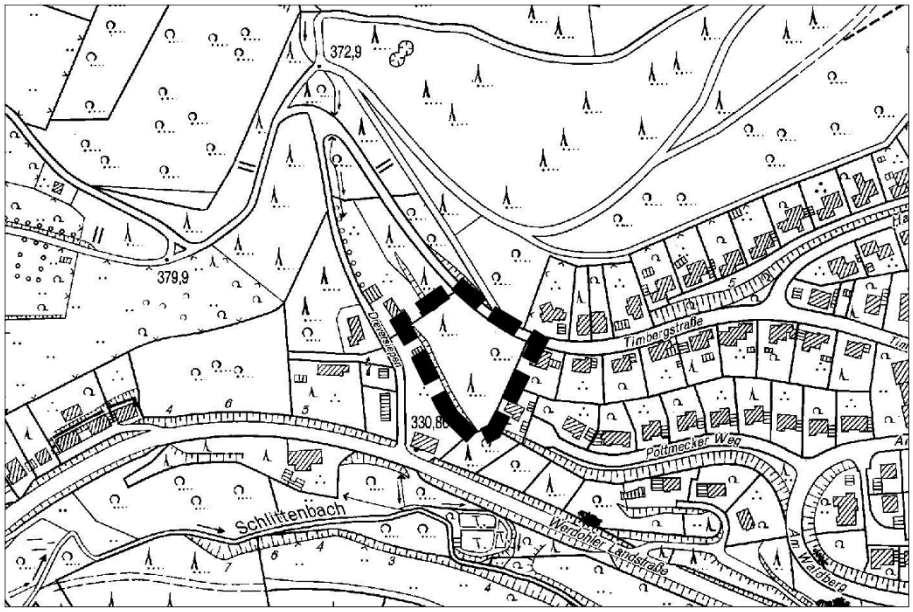

Teilbereich 6: Versestraße

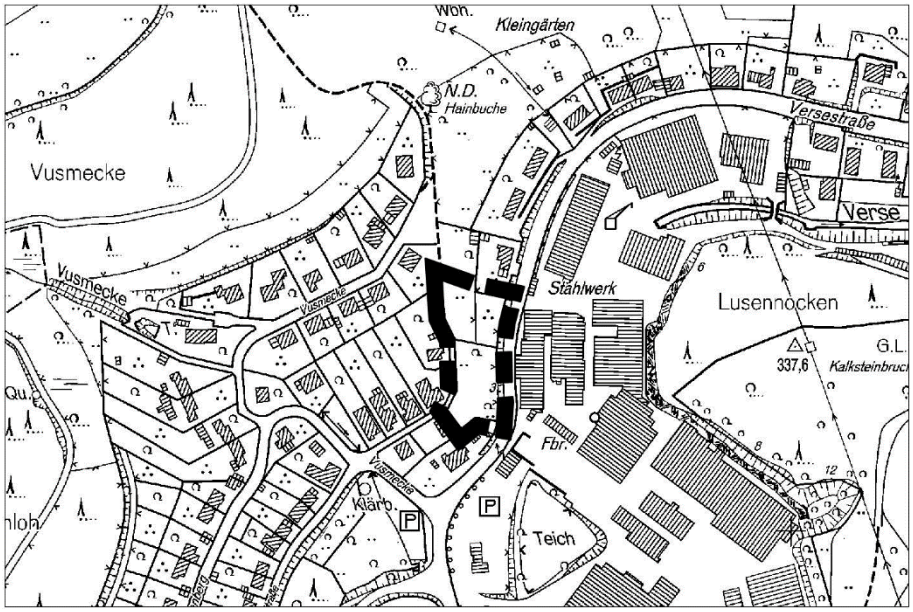

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Ziel der Planung ist die Rücknahme von Wohnbauflächen, die für eine Bebauung tatsächlich eine nur geringe Eignung aufweisen. Die Flächen sollen zukünftig eine Freiraumdarstellung erhalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie des Umweltberichtes sind in der Zeit **vom 30.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020 im Internet unter folgendem Link: https://www.luedenscheid.de/buerger/bebauungsplan/index.php veröffentlicht**.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache beim Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation im Rathaus, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid (Sachbearbeiter: Herr Weidemann, Telefon 02351/17-1544) eingesehen werden.

In begründeten Fällen oder im Falle einer allgemeinen Rathausschließung können die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG postalisch zur Verfügung gestellt werden.

Es liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie die folgenden Arten umweltbezogener Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zur 18. Flächennutzungsplanänderung, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der 18. Flächennutzungsplanänderung dargelegt werden,

- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden.

- Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist laut Artenschutzprüfung nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechen. Es werden auch keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keinerlei Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten) beschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner werden im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

- Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Wesentlichen als sehr gering zu bewerten.

- Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz vom 24.04.2020 mit Anregungen zur Darstellung als Wald.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen können über das Online-Formular auf der Veröffentlichungsseite (siehe oben), per Email an stadtplanung@luedenscheid.de, per Post oder zur Niederschrift bei der Behörde abgegeben werden. Eine Erklärung zur Niederschrift bei der Behörde ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 18. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 17.07.2020

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bebauungspläne / Bauleitpläne im Verfahren" eingesehen werden.

STADT BALVE

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Balve für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

-Neufassung aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.Mai 2020 (GV. NRW. S. 379)-

Der Wahlausschuss der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 die Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke beschlossen.
Die Einteilung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 6 vom 12.02.2020 öffentlich bekanntgemacht und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Balve unter www.balve.de (Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht. Die Einteilung ist ferner bei der Stadtverwaltung Balve, 58802 Balve, Widukindplatz 1, im Aushang/Bekanntmachungstafel einsehbar.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Balve in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Balve auf.
Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 8 während der Dienststunden kostenlos erhältlich sind.
Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der z.Zt. gültigen Fassung – und der §§ 25, 26 und 31 sowie der § 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gem. § 49 Abs. 1 KWahlG in weiblicher und männlicher Form geführt werden.

Insbesondere bitte ich zu beachten:
1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.